



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. Dezember 2023

Nr. 51/52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Silan-Anlage) S. 573 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TEA-Anlage) S. 574 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Westphal, und der Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz, 44777, Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Eiskirch, zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW S. 574 – Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2023 des Rahmenbetriebsplans aus August 2021 für die Errichtung und Führung der Süderweiterung des Tagebaubetriebs „Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co. KG zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Merzenich im Kreis Düren [Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 (tlw.) und 22 (tlw.)] S. 577 – Wasserrechtliche Erlaubnis zum Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstr. 40, in 44536 Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk

in die Lippe S. 578 – Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dahlhausen, Eppendorf-Goldhamme und Weitmar S. 579 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum S. 580 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Krell, Holger Kuckuck, Christian Langenbach, Stephan Lübke, Dominik Denca, Hans-Jürgen Hund, Detlev Schepp, Frank Roos, Jan Krawczyk-Andreas) S. 580 + (Tobias Wietzke, Kai Koch, Markus Allert, Sven Bieker, Björn Katzenberg, Heiner Margei, Markus Abdinghoff) S. 581

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 581 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 582 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 582 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 582 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 582 + S. 583 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 583 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 583

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 583 – Auflösung einer Stiftung S. 583

Hinweise

**Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2024 ist am Dienstag, den 2. Januar 2024,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 6. Januar 2024**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

766. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Berg- kamen, zur störfallrelevanten Änderung einer ge- nehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Silan-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.12.2023
900-0471884-0040/IBA-0014

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 08.11.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen

Anlage (hier: Silan-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung bzw. Errichtung und der Betrieb folgender mess- und regeltechnischer Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Überwachung der Rückklufttemperatur am Mantel des Reaktors C0404
- Volumenstrombegrenzung aus den Behältern B0418, B0419, B0440 in den Reaktor C0404
- Überfüllabsicherung am Behälter B0419
- Strömungsüberwachung an der Pumpe P0405

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Keller

(181) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 573

767. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TEA-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
900-0471884-0010/IBA-0010

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 09.11.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TEA-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung bzw. Errichtung und der Betrieb folgender mess- und regeltechnischer Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik:

- Überfüllabsicherung am Behälter B1125
- Überfüllabsicherung am Behälter B1180
- Überfüllabsicherung am Behälter B1112 (über B1140)
- Strömungsüberwachung an der Pumpe P1135

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage

wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Keller

(186) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 574

768. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Westphal, und der Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz, 44777 Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Eiskirch, zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.12.2023
31.04.02.01-012/2023-001

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Stadt Dortmund und die Stadt Bochum im Sinne der jeweiligen Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Beschaffung eines Telenotarztsystems und Zusammenarbeit folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt Dortmund, die Stadt Hagen und der Kreis Unna bilden zusammen eine Trägergemeinschaft zum Betrieb eines Telenotarztsystems. Die Stadt Dortmund übernimmt die Kernträgerschaft und wird eine Telenotarztzentrale an der Leitstelle der Feuerwehr Dortmund betreiben. Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Gelsenkirchen und die Stadt Herne bilden ebenfalls eine eigene Trägergemeinschaft. Die Kernträgerschaft übernimmt die Stadt Bochum und wird die Telenotarztzentrale an der Leitstelle der Feuerwehr Bochum betreiben. Die genannten Trägergemeinschaften betreiben ihre Telenotarztssysteme eigenständig.

Mit dem Ziel, die Verfügbarkeit der Ressource Telenotarzt durch eine gemeinsame digitale Vernetzung zu steigern und den wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen, soll für beide Gebietskörperschaften je ein einheitliches Telenotarztssystem beschafft werden. Im Betrieb sollen die Telenotarztzentralen sowie dessen angeschlossene Rettungsmittel beider Trägergemeinschaften barrierefrei miteinander zusammenarbeiten können. Demzufolge soll ein gemeinschaftlicher Vergabeprozess vorgenommen werden, um das gleiche Telenotarztssystem zu beschaffen und einzuführen. Die Kernträger der Telenotarztssysteme handeln im Sinne der jeweiligen Trägergemeinschaft.

Im Betrieb soll die jeweils für das Einsatzgebiet zuständige Telenotarztzentrale zum Einsatz kommen. Erst bei dessen Auslastung erfolgt die Weiterleitung an die vernetzte Telenotarztzentrale („Überlauf“). Unabhängig von diesem Überlauf bei Auslastungsspitzen sorgt jede Trägergemeinschaft für eine eigene Redundanz für den Fall eines längerfristigen Ausfalls der originären Telenotarztzentrale.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems werden auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaften verfolgen das Ziel einer gegenseitigen digitalen Vernetzung mit folgenden Grundsätzen:
 - Auslastungsspitzen gegenseitig zu kompensieren.
 - Die schnellstmögliche Verfügbarkeit einer Telenotärztin bzw. eines Telenotarztes sicherstellen.
 - Temporäre Abwesenheiten vom Arbeitsplatz, die der Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft der Telenotärztinnen und Telenotärzte dienen, zu ermöglichen.
 - Debriefings und Nachbesprechungen für abgeleitete Einsätze ermöglichen.
 - Technische Störungen bis zur Störungsbeseitigung oder der Inbetriebnahme der Redundanzvorhaltung zu überbrücken.
- (3) Die Kernträger handeln im Sinne ihrer Trägergemeinschaft, um die Ziele eines Telenotarzt-systems zu erreichen.
- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der jeweiligen Telenotarztzentrale aus.
- (5) Die fachliche Aufsicht der Telenotärztinnen und Telenotärzte erfolgt durch die jeweils zuständigen ärztlichen Leitungen für den Telenotarzt. Diese dürfen medizinische Weisungen gegenüber den Telenotärztinnen und Telenotärzten erteilen.
- (6) Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes

- (1) Der originäre Einsatzbereich der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes umfasst den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der jeweiligen Trägergemeinschaft.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Unterstützung der vernetzten Telenotarztzentralen, sofern dessen eigene Auslastung dies zulässt. Die örtlichen Besonderheiten medizinischer und/oder organisatorischer Vorgaben – soweit diese vorhanden sind – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei durch die Telenotärztinnen bzw. Telenotärzte zu beachten.
- (3) Wird die Telenotärztin bzw. ein Telenotarzt außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingebunden,

werden die dort geltenden Regelungen zum Telenotarzt-Einsatz angewendet. Die Telenotärztinnen und Telenotärzte sind gegenüber dem nichtärztlichen Personal des Rettungsdienstes im Rahmen der allgemeinen Regelungen weisungsbefugt.

§ 3 Gegenseitige Inanspruchnahme / Besetzung der Telenotarztzentrale

- (1) Die Besetzung der Telenotarztzentrale ist unabhängig von der Möglichkeit der gegenseitigen Hilfe rund um die Uhr sicherzustellen. Die gegenseitige Vernetzung dient explizit nicht der Kompensation von Personalausfällen.
- (2) Bei einer langfristigen einseitig hohen Inanspruchnahme der gegenseitigen Hilfe der Telenotärztinnen und Telenotärzte sind durch den Kernträger der überlasteten Telenotarztzentrale geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die eigene Auslastung zu normalisieren. Eine Überlastung kann sich durch die parallele Abarbeitung von Einsätzen ergeben oder durch Überschreitung der aktiven Inanspruchnahme der Arbeitsleistung der Telenotärztinnen und Telenotärzte innerhalb eines Dienstes.

§ 4 Einsichtnahme

Die beiden Kernträger stellen demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, welches das Telenotarzt-system in Anspruch genommen hat, spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Einsatz - unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen - auf Anforderung die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung; die Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Abschnitt 2: Gemeinsamer Vergabeprozess

§ 5 Zuständigkeiten / Beteiligung

- (1) Die Erstbeschaffung und die Beschaffungen im Zuge der Weiterentwicklung des Telenotarzt-systems sollen unter verantwortlicher Durchführung der Stadt Dortmund für beide Kernträger erfolgen. Die Verfahrensvorschriften und dienstlichen Regelungen der Stadtverwaltung Dortmund finden Anwendung.
- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich das Verfahren unter Beteiligung ausgewählter Mitarbeitenden der beiden Trägergemeinschaften durchzuführen und diese an der Auswahlentscheidung gleichberechtigt zu beteiligen.
- (3) Die Stadt Bochum unterstützt die Erarbeitung der Vergabeunterlagen. Im Zuge der Planung der Vergabe werden dazu Abstimmungen getroffen. Der Umfang der Sachbearbeitung für die Erstellung der Vergabeunterlagen soll für beide Vertragsparteien gleich sein, sodass kein Kostenausgleich für die Personalaufwendungen vorgenommen werden muss.
- (4) Finanzielle Aufwände für die Stadt Dortmund, die sich aus ungeplanten Entwicklungen, wie zum Beispiel einem Rechtsstreit im Rahmen der Vergabe des öffentlichen Auftrages bzw. dessen vorangestellten Verfahrens ergeben, werden durch beiden Kernträger gleichermaßen getragen.
- (5) Die Stadt Bochum dient in den unter Absatz 1 bis 4 genannten Punkten in ihrer Funktion als Kernträger als primärer Ansprechpartner für die Stadt Dortmund. Der Stadt Bochum steht es frei, für die unter Absatz 1 bis 4 genannten Punkte gleichsam Mitarbeiter aus den Städten der Trägergemeinschaft zu entsenden/ einzubinden.

Abschnitt 3: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang werden regional bedeutsame Aspekte von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Trägergemeinschaften definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärztinnen und Telenotärzte, die Disponentinnen und Disponenten der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarztsystems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaften, möglichst im Einvernehmen, festgelegt werden.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

Das Telenotarztssystem ist unter den folgend aufgeführten Rahmenbedingungen aufzubauen:

- a. Jede Trägergemeinschaft betreibt ein eigenes Telenotarztssystem, welches auch eigenständig funktionsfähig ist.
- b. Die gegenseitige digitale Vernetzung bietet für jeden Nutzer den vollständigen Funktionsumfang.
- c. Notwendige Systemschnittstellen sind einzurichten bzw. freizugeben.
- d. Die Systemgestaltung darf keine Einschränkung für spezielle Hardwarekomponenten oder Endgeräte vorschreiben, die nicht vorab abgestimmt wurden.
- e. Für die digitale Datenübertragung ist ein geeigneter gemeinsamer Verschlüsselungsstandard festzulegen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Betriebskostenausgleich / Kosten für die Inanspruchnahme

- (1) Die Kernträger erheben gegenseitig keine Umlage für die Betriebskosten des Telenotarztsystems.
- (2) Die einsatzbezogene bereichsübergreifende Inanspruchnahme durch ein Rettungsmittel, eine Leitstelle oder sonstige am Telenotarztssystem Beteiligten werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

- (1) Die Tätigkeit als Telenotärztin bzw. Telenotarzt unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Trägers in

dessen Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

- (2) Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Telenotärztin bzw. des Telenotarztes kann diese / dieser dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.
- (4) Die ärztlichen (Standort-)Leitungen, sofern diese eingesetzt werden, sowie die Ärztlichen Leitungen des Rettungsdienstes können den eingesetzten Telenotärztinnen und Telenotärzten medizinisch-organisatorische Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die beiden Kernträger sind gemäß Art. 26 DSGVO „Gemeinsam Verantwortliche“ und schließen eine entsprechende Vereinbarung ab.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Aufgabenträger werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten der eingesetzten Rettungsdienstkräfte für Zwecke des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst oder die Erfolgskontrolle nach den Bestimmungen des Notfallsanitätergesetzes.
- (3) Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (4) Bei Nutzung von in Rettungsmitteln verbauten und betriebsbereiten Videobeobachtungssystemen sind die an die Telenotarzt-Zentrale übermittelten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Damit ist auch eine Speicherung zum Zwecke einer Beweissicherung oder für eine Einsichtnahme (§ 4) unzulässig.
- (5) Die Träger des Rettungsdienstes und die Träger der Rettungswachen stellen die für die ordnungsgemäße Nutzung des Telenotarzt-Systems erforderlichen Daten der Mitarbeitenden im Rettungsdienst im unabweisbar erforderlichen Umfang dem Kernträger zur Verfügung und verpflichten sich, Personalwechsel umgehend gleichartig mitzuteilen. Personenbezogene Daten von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffener Personen sowie die für die Einsatzbearbeitung und Dokumentation erforderlichen Daten der Mitarbeitenden des Rettungsdienstes werden einsatzbezogen auch an die vernetzten Telenotarztzentralen übermittelt und dort verarbeitet.
- (6) Die Kernträger verpflichten sich, bei der Nutzung der Telenotarzt-Zentrale angefallene personenbezogene Daten von Personen, die von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffen waren, auf Anforderung der Mitglieder der Trägergemeinschaften oder im Rahmen des Berichtswesens im unabweisbar erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres

gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

- (3) Die Kündigung ist durch den kündigenden Kernträger mit den Kostenträgern abzustimmen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam.
- (2) Mit dem vollendeten dritten Betriebsjahr erfolgt zum 31.12. durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Dortmund, 26.10.2023

gez. Thomas Westphal

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Bochum, 29.11.2023

gez. Thomas Eiskirch

Oberbürgermeister der Stadt Bochum

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.02.01-012/2023-00

Arnsberg, den 11. Dezember 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.02.01-012/2023-00

Arnsberg, den 11. Dezember 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(1526)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 574

769. Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2023 des Rahmenbetriebsplans aus August 2021 für die Errichtung und Führung der Süderweiterung des Tagebaubetriebs „Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co. KG zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Merzenich im Kreis Düren [Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 (tlw.) und 22 (tlw.)]

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.12.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
62.05.2-2019-1

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies in der Süderweiterung des Tagebaus „Golzheim“ im Kreis Düren, Gemeinde Merzenich, Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 (tlw.) und 22 (tlw.) auf einer Fläche von ca. 9,7 ha, oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 1.095.000 m³, davon ca. 985.000 m³ (rd. 1,67 Mio. t) verwertbar sowie
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit **vom 02.01.2024 bis zum 16.01.2024** zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 02.01.2024 bis zum 16.01.2024** während der Dienststunden bei der Gemeinde Merzenich ausgelegt.

Gemeinde Merzenich	Mo-Fr	8:00 – 12:30 Uhr
Valdersweg 1	Mo	14.00 – 16.30 Uhr
52399 Merzenich	Mi	14:00 – 16:00 Uhr
	Do	14:00 – 18:00 Uhr
Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02421/399-0		

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW) als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Waßmann

(352) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 577

770. Wasserrechtliche Erlaubnis zum Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstr. 40, in 44536 Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.12.2023
900-9141660/WD-0003

Bekanntmachung

entsprechend §§ 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (vgl. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG).

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.12.2023 zum Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG in Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk in die Lippe

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL) beantragte mit Datum vom 06.04.2020, zuletzt geändert am 07.05.2020, 14.06.2021, 20.09.2023, 19.10.2023 und 07.11.2023, Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL, Frydagstraße 40, 44536 Lünen in die Lippe einzuleiten.

Der wasserrechtliche Bescheid vom 12.12.2023 für die Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, REA-Abwasser) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL in die Lippe vom 12.12.2023 wurde durch mich erlassen und an die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG zugestellt.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG wird gem. § 8 Abs. 1 WHG die widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt, das auf ihrem Werksgelände in 44536 Lünen, Frydagstr. 40, von Ihrem Steinkohlekraftwerk anfallende Abwasser (Kühlturmabflutwasser und Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) nach Maßgabe dieses Bescheides in die Lippe einzuleiten. Gleichzeitig wird der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG gem. § 56 WHG i.V.m. § 49 Absatz 6 des LWG im gleichen Umfang die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen und die SAL von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.

Die dem Antrag beigefügten Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid enthält neben den allgemeinen Nebenbestimmungen auch Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft, des Natur- und Artenschutzrechts und zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Der wasserrechtliche Bescheid sowie die dazugehörigen Anlagen liegt bei mir, nach vorheriger Terminvereinbarung, in der Zeit vom **02.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024** zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Kontakt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail: sarah.mueller@bra.nrw.de)

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Erlaubnisbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch gegenüber Dritten Gültigkeit hat:

Gegen meinen Bescheid vom 12.12.2023, Az.: 900-9141660/WD-0003, gegenüber der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG in Lünen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk in die Lippe kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter [Aktuelle Bekanntmachungen | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.aktuelle-bekanntmachungen.de) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Müller

(391)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 578

771. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dahlhausen, Eppendorf-Goldhamme und Weitmar

Bezirksregierung Arnsberg
48.03.03.2023

Arnsberg, 12.12.2023

1. Ausfertigung

Urkunde

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum Süd-West

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die zum 1. Januar 2024 aus der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme und der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar entstehende Evangelische Kirchengemeinde Bochum Süd-West (KABl. 2023 I Nr. 81 S. 194) aus dem Evangelischen Kirchenkreis Bochum führt zukünftig den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Südwest“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring

772. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.12.2023
34.4.50215

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum, aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 11. Juli 2023 erloschen. Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2023 mit dem Bestand des Bochumer Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Bochum, verschmolzen.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

773. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Krell)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.337-2023-4

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Michael Krell für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Dortmunder Ortsteile Sölde, Sölderholz und Lichtendorf.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

774. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Holger Kuckuck)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.338-2023-1

Mit Wirkung zum 15.12.2023 wird Herr Holger Kuckuck für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 15 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Dortmunder Stadtteile Nette, Oestrich, Bodelschwingh, Westerfilde, Kirchlinde und Frohlinde.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

775. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Langenbach)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.339-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Christian Langenbach für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 33 bestellt. Der Kehrbezirk befindet sich in der Dortmunder Innenstadt im Klinik- und Kreuzviertel.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

776. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stephan Lübke)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.340-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Stephan Lübke für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 37 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der östlichen Dortmunder Innenstadt.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

777. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Denca)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.341-2023-2

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Dominik Denca für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 15 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hattingen-Südstadt sowie die Ortsteile Baak, Lembeck, Homberg, Bredenscheid, Nieder-Bredenscheid, Ober-Elfringhausen und Nieder-Elfringhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

778. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Hans-Jürgen Hund)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.342-2023-1

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wird Herr Hans-Jürgen Hund für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 24 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst teilweise Brilon sowie die Briloner Ortsteile Alme, Nehden, Thülen, Radlinghausen, Wülfe und Scharfenberg.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

779. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Detlev Schepp)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2023
66.26.57-08.346-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Detlev Schepp für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 29 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Siegener Ortsteile Obersetzen, Niedersetzen sowie Teile von Siegen-Buschhütten, Siegen-Geisweid und Siegen-Weidenau.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

780. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Roos)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.336-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Frank Roos für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Bochumer Ortsteile Werne und Langendreer.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

781. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jan Krawczyk-Andreas)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.335-2023-2

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Jan Krawczyk-Andreas für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 27 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst jeweils Teile von Witten-Stadtmitte, Witten-Annen und Witten-Ardey.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 580

**782. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Tobias Wietzke)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.333-2023-5

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Tobias Wietzke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 02 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Hagener Stadtteile Boele, Hilfe, Berchum und Garenfeld sowie Teile des Industriegebietes „Unteres Lennetal“.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**783. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Kai Koch)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.348-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Kai Koch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Hagener Innenstadt sowie die Hagener Ortsteile Oberhagen, Eilpe und Selbecke.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**784. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Markus Allert)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.349-2023-2

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Markus Allert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 09 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Herner Stadtteile Altcrange, Unser Fritz, Wanne-Nord, Im Dannekamp und einen Teil von Bickern.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**785. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Sven Bieker)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.343-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Sven Bieker für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 17 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Neuenrade mit den Ortsteilen Küntrop und Blintrop sowie aus der Stadt Balve die Ortsteile Garbeck mit Höveringhausen und Leveringhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**786. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Björn Katzenberg)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.344-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Björn Katzenberg für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 20 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Plettenberger Ortsteile Himmelmert, Kückelheim sowie die Ortschaften Herscheid und Valbert.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**787. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Heiner Margeit)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.345-2023-1

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Heiner Margeit für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Netphen mit den Ortsteilen Sohlbach, Afholderbach, Eschenbach, Brauersdorf, Beienbach, Deuz, Grissenbach.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

**788. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Markus Abdinghoff)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2023
66.26.57-08.347-2023-3

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird Herr Markus Abdinghoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 29 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 29 umfasst jeweils Teile von Lünen-Wethmar, Lünen-AltLünen, Selm-Cappenberg, Werne-Langern, Werne-Lenklar sowie Teile vom Stadtkern Werne.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**789. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der
Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 15.12.2023
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 15. Dezember 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung Haushaltssatzung SHS 2024
- Veröffentlichung Entlastung Jahresrechnung 2022
- Bekanntmachung Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung
- Bekanntmachung Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)

Im Auftrag

gez. Peitz

(92)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 581

790. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 146 491, Aufgebotsfrist vom 06. 12. 2023 bis 06. 03. 2024.

Bad Berleburg, 6. 12. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

791. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 03.08.2023 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE26 4305 0001 0318 1709
74 und DE42 4305 0001 0318 2515 84 sowie die Spar-
bücher Nrn. DE43 4305 0001 0318 6104 66 und DE88
4305 0001 0342 5078 37 sind bis zum Ablauf der Auf-
gebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE26 4305 0001 0318 1709
74 und DE42 4305 0001 0318 2515 84 sowie die Spar-
bücher Nrn. DE43 4305 0001 0318 6104 66 und DE88
4305 0001 0342 5078 37 werden für kraftlos erklärt.

D 69/23

Bochum, 20.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

792. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10.08.2023 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0327 3427 70 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0327 3427
70 wird für kraftlos erklärt.

K 70/23

Bochum, 27.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

793. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10.08.2023 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0315 5114 10 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0315 5114 10
wird für kraftlos erklärt.

A 71/23

Bochum, 27.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

794. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10.08.2023 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0302 5472 03 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0302 5472 03
wird für kraftlos erklärt.

St 72/23

Bochum, 27.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

795. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
330 149 410 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von
3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-
buches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 08.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

**796. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
309 209 559 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen
hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Spar-
kassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 05.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 582

**797. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 051 622 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 07.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 583

**798. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 063 187 ist am 07.09.2023 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 07.12.2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 583

799. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 401 041 447, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 11.12.2023

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 583

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frauenchor Laasphe e.V. 1953“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3358, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Monika Peschel, Am Birkenstrauch 21, 57334 Bad Laasphe.

(30)

Auflösung einer Stiftung

Die „Ferdinand-Quirll-Stiftung“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die Stiftung bis zum 31.12.2024 bei dem Liquidator der Stiftung anzumelden.

Johannes Nüsse, August-Schmidt-Straße 31, 59073 Hamm.

(35)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>